

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Stadt Worms sowie den Verbandsgemeinden Wonnegau und Monsheim bekannt gemacht.

**Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

- I Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Lachgraben Abenheim - Herrnsheim**, Stadt Worms, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Montag, dem 26.09.2016 und Dienstag, dem 27.09.2016,  
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr  
im Rathaus, Herrnsheimer Hauptstraße 9 in 67550 Worms-Herrnsheim,**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ein Termin anberaumt

**auf Mittwoch, den 28.09.2016, um 9.15 Uhr, ebenfalls  
im Rathaus, Herrnsheimer Hauptstraße 9 in 67550 Worms-Herrnsheim.**

Hierzu werden die Beteiligten geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **29.09.2016** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.dlr.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich (z.B. von Verbands-/Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhältlich.

- III Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter. Miteigentümer, die trotz Aufforderung keinen gemeinsamen Bevollmächtigten benannt haben, erhalten ebenfalls nur einen Auszug. Dieser geht an den im Grundbuch an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer.

Die im Nachweis des Neuen Bestandes (Katasterdaten, Wertermittlungsdaten) in der Spalte Werteinheiten angegebenen Wertverhältnisse ergeben sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend für die einzelnen Wertermittlungsklassen nach Nutzungsarten aufgeführt sind:

Wertermittlungsrahmen									
Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je ar in den Wertermittlungsklassen						
			1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	A	1	100	93	85	75	65	55	45
auch Ackerland	AA	2	35	25					
Weingarten	WG	3	100						
Spargelanbau	A	4	100	93	85	75	65	55	45
Obstbaumanlage	OBST	5	100	93	85	75	65	55	45
Obstbaufläche - brach	LWBR	6	85	75	65	55	45	35	25
Grünland	GR	7	100	93	85	75	65	55	45
Gartenland	G	8	100						
Dressurplatz	ÜB	9	100						
Baumschule	BSCH	10	100						
Hutung	HU	11	25	15					
Gehölz	GH	12	10	0					
Laubwald	LH	13	10						
Unland	U	14	5						
Gebäude- und Frei- fläche	GF	15	100						
Einbahnige Straße	S	16	0						
Fahrweg	WEG	17	0						
Graben	WAG	18	0						
Zugezogen ohne Vermessung	ZOV	19	100						
Ausgleichsfläche	AGF	20	10						

IV **Der Übergang von Besitz und Nutzung der Grundstücke** erfolgt entsprechend den Überleitungsbedingungen vom 16.09.2015 bezogen auf das Jahr 2016, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- |  |            |
|--|------------|
| • für Winterhalmfrucht und Sommerhalmfrucht                | 03.10.2016 |
| • für Zwischenfrüchte (Raps usw.)                          | 03.10.2016 |
| • für Mais   | 03.10.2016 |
| • für Grünland   | 03.10.2016 |
| • für Hülsenfrüchte  | 03.10.2016 |
| • für Sonnenblumen   | 03.10.2016 |
| • für Luzerne, Klee  | 03.10.2016 |
| • für Kartoffeln   | 15.10.2016 |
| • für Weinberge (soweit ein Besitzübergang vorgesehen ist) | 31.10.2016 |
| • für Obstbäume (soweit ein Besitzübergang vorgesehen ist) | 31.10.2016 |
| • für Rüben (Rodung)                                       | 15.11.2016 |
| (Miete)  | 30.11.2016 |
| • für Brachflächen   | 03.10.2016 |
| • für Spargel (soweit ein Besitzübergang vorgesehen ist)   | 03.10.2016 |

Die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen bedürfen weiterhin der gesonderten Genehmigung nach § 34 FlurbG durch das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.

V **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 01.09.2016  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)